

Der Klerus wird privilegierter Stand auch in der bürgerlichen Gesellschaft, denn er erhält im Namen der Kirche mehrere Immunitäten und ein eigenes Forum. Einschränkungen, die bei dem ersten statt finden.

#### §. 1.

Aber der Klerus wurde nicht nur reicher und begüterter Stand, sondern --- und dies darf als zweite Hauptveränderung angesehen werden, die in seinen äußeren Verhältnissen vorging --- er wurde auch in dieser Periode mehrfach privilegierter und begünstigter Stand im Staat. Denn er erhielt einmal für sich und für seine Güter mehrere Immunitäten, und erhielt noch überdies ein eigenes Forum. Es versteht sich wohl von selbst, dass ER bei dem Genuss des einen und der anderen auch wieder nur anstatt der Kirche eintrat. Doch dadurch wurde nichts an den Folgen verändert, welche davon für ihn ausflossen. Aber er erhielt doch diese Begünstigungen nur als Privilegien; und erhielt sich nicht ohne Einschränkungen. Und dies ist, wovon die Geschichte dabei vorzüglich Notiz zu nehmen hat.

#### §. 2.

Schon die persönliche Immunität, womit der Klerus begünstigt wurde, hatte ihre sehr genau bestimmten Grenzen. Denn sie erstreckte sich nur soweit, dass alle Personen die in einem kirchlichen Amt standen, von der Übernahme gewisser öffentlicher Funktionen und Dienste dispensiert wurden, welche sonst nach der Römischen Munizipalität-Verfassung von jedem Einwohner eines Ortes der Reihe nach übernommen werden mussten. Darüber hatte schon Constantin dem christlichen Klerus das Exemtions-Privilegium (*In zwei Gesetzen von den Jahren 313 und 319*) erteilt. Und zwar aus der erklärten Ursache erteilt, „damit er nicht durch diese Functionen in dem Dienst der Kirche und der Religion unterbrochen und gehindert werden sollte“. Sehr bald aber hielten es die Nachfolger Konstantins noch Konstantin selbst für nötig, einige Bestimmungen beizufügen, durch welche es beträchtlich eingeschränkt wurde. Es gab nämlich in der Römischen Munizipalität-Verfassung auch gewisse öffentliche Dienste, munera publica, welche der Reihe nach von jedem Güterbesitzer, sowie es andere gab, welche der Reihe nach von jedem Einwohner eines Orts übernommen werden mussten. Nun versuchten es wahrscheinlich die christlichen Kleriker sehr bald, ihre Personal-Freiheit auch auf die Ämter der ersten Art, munera patrimoniorum, auszudehnen, weil in dem Edikt Constantins nichts besonderes darüber bestimmt war. Dies gab aber sogleich zu Klagen (*Zu diesen Klagen erhielten sie noch mehr Grund, weil bald der Übelstand aufkam, dass mehrere Reiche die untersten kirchlichen Bedienungen erteilen ließen, um dies Exemtions-Privilegium ansprechen zu können. Dieser Übelstand veranlasste aber zuerst ein Gesetz von Konstantin vom Jahr 320 das sehr bedenklich für die Kirche hätte werden können. Denn er verordnete dass die reicheren Bürger (die Decuriones und Curiales) gar nicht in den geistlichen Stand treten, auch keine neuen Geistlichen angestellt werden sollten, bis eine Stelle durch den Tod erledigt würde. In noch größerer Allgemeinheit rescribierte Valentinian I im Jahr 364 „Plebejos divitis ab ecclesia suscipi prorsus arcemus“*) der Municipalitäten, und diese zu den neuen Gesetzen Anlass, welche darüber gegeben wurden. Der Kaiser Konstantius rescribierte zwar noch sehr zum Vorteil des Klerus im Jahr 361. Valentinian I aber verfügte schon durch ein anderes Gesetz, dass die Geistlichen welche von diesen muneribus personalibus patrimoniorum frei sein wollten, ihre Güter an ihre Verwandte abzutreten hätten. Der Kaiser Valentinian II aber traf die Auskunft, dass zwar der begüterte Geistliche die Personal-Freiheit auch in Ansehung dieser munerum genießen, aber sooft ihn die Reihe trafe sie zu übernehmen, einen Substituten (*Vertreter*) auf seine Kosten stellen sollte (*Es kann jedoch gezweifelt werden, ob nicht in diesem Gesetz bloß das frühere bestätigt wurde. Wenigstens geschah dies in einem andern von Theodos dem Großen vom Jahr 383. Hingegen machte Theodos den Geistlichen ausdrücklich bloß die Stellung eines Substituten zur Pflicht ex patrimonio suo. Aber in einem neuen Gesetz vom Jahr 390 erneuerte er die Verfügung, dass alle Geistliche, die nach dem Jahr 388 in die höheren Grade des Klerikats eingetreten seien, alle ihre Güter abtreten müssten, wenn sie das Exemtions-Privilegium genießen wollten. Noch einmal wurde dies von ihm bestätigt und auch von Arkadius. Jedoch mit einer für den geringeren Klerus sehr beschwerlichen Einschränkung wie von Theodos dem Jüngeren*).

#### §. 3.

Ebenso eingeschränkt waren aber auch die Immunitäten, welche dem Klerus wegen der Güter, die er im Namen der Kirche besaß, bewilligt waren.

Befreit waren diese Güter durch eigene Privilegien von den sogenannten exactionibus und muneribus sordidis (*Das Exemtions-Privilegium von den exactionibus sordidis enthalten Cod. Theodos L. XI. Titel 16. etc. Aber nach eben diesen Gesetzen sollten sie von den extraordinariis gar nicht befreit sein, doch eximierte (von einer Verbindlichkeit befreien) die der Kaiser Honorius in der Folge auch von diesen I.21, 22 und schon vorher war es von Konstantius geschehen, wie es noch einmal und ausführlicher von Honorius geschah und auch von Justinian*) und extraordinariis, von der Last der Einquartierung, und von den Prästationen der Fuhren und Vorspannen, die unter dem

Namen von angariis und parangariis von allen Güter-Besitzern zur Herbeischaffung des Proviants für die Armee, oder zur Fortschaffung der kaiserlichen Präefkten und Commissarien auf ihren Reisen, oder bei andern Gelegenheiten übernommen werden mussten

Unwidersprechlich ist es hingegen auf der andern Seite erwiesen, dass die Kirche von ihren Gütern alle tributa ordinaria, dass sie also die sogenannte Jugationem, den Canonem agrarium oder die eigentliche Landsteuer, und dass sie eben deswegen von den Personen, welche zu ihr gehörten auch die Capitationem terrenam bezahlen musste, weil diese im Römischen Steuer-Kataster zu den tributis ordinariis gerechnet wurde (*Gottfried: Von dem davon verschiedenen census capitum waren sie hingegen eximiert; Greg: Auch von dem tributo ordinario waren sie zuerst von Konstantin eximiert; Aber von Konstantius und von Honorius ausdrücklich zugezogen worden. Die Kirche von Thessaloniki erhielt im Jahr 424 eine spezielle Exemption von Theodos dem Jüngeren, deren Form selbst beweist, dass andere Kirchen nicht eximiert waren. Eben daraus erhellt dann am deutlichsten, dass nicht nur die eigenen Güter der Kleriker, sondern auch die Güter der Kirche selbst den tributis ordinales unterworfen waren, also jenes Gesetz Konstantins entweder keine uneingeschränkte Immunität den Kirchen versicherte, oder von seinen Nachfolgern zurückgenommen wurde. Die verschiedenen Gesetze, durch welche die Exemption der unteren Kleriker, welche hin und wieder einen kleinen Handel trieben, von dem Chrysargyro, oder von der collatio iustratis jetzt restringiert und jetzt wieder etwas ausgedehnt wurde, hat Gottfried zusammengestellt*) Aber es ist sogar erwiesen, dass die Kirche oder der Klerus jetzt selbst noch nicht daran dachte, sich auch davon eximieren zu lassen. Denn es lassen sich selbst von Bischöfen dieses Zeitalters Aeusserungen anführen, worin sie es für ganz billig erklärten, dass auch von ihnen der Tribut gefordert würde, den sie eben damit dem Staat schuldig zu sein bekannten.

#### §. 4.

Dabei geht aber auch noch aus den noch vorhandenen Gesetzen und Verordnungen selbst, in welchen diese Immunitäten der Kirche und des Klerus teils bestimmt, teils eingeschränkt wurden, der unwidersprechlichste Beweis hervor, dass es wahre Privilegien waren, welche ihr nur durch eine besondere Begünstigung der neuen christlichen Regenten erteilt wurden. Auch setzten es mehrere Umstände dabei außer Zweifel, dass es nach der Absicht dieser Regenten selbst nichts anderes als Begünstigungen, res gratiae, sein sollten. Wenn also die Urheber des späteren kanonischen Rechts zu behaupten für gut fanden, dass die Immunitäten der Kirche und ihrer Güter auf ein göttliches Recht sich gründeten, dass dies göttliche Recht schon von den ersten christlichen Kaisern anerkannt, und dass ihr deswegen die uneingeschränkste Exemption von diesen bewilligt, und zwar als res justitiane bewilligt worden sei, so konnte ihnen wenigstens der historische Beweis dieser Behauptung nicht leicht werden.



Kaiser Honorius als Feldherr,  
Elfenbeindiptichon von 406  
nach Christi